

## Beschlussvorlage

2022/136

öffentlich

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Datum</i>
Abteilung Regionalentwicklung		07.11.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Regionalentwicklung (Vorberatung)	16.11.2022	öffentlich
Verbandsausschuss (Vorberatung)	06.12.2022	nichtöffentlich
Verbandsversammlung (Entscheidung)	08.12.2022	öffentlich

## Empfehlungen des Regionalverbands zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik-Planung

### Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt die, in der nachfolgenden Begründung benannten Empfehlungen zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik (FFPV) Planung im Großraum Braunschweig
2. Die Anwendung der Empfehlungen obliegt den Gemeinden und unterliegt der Abwägung in der kommunalen Planung.

## Sachverhalt und Begründung

In der Informationsvorlage 2022/058 „Sachstand Freiflächen-Photovoltaik“ sind die Erfordernisse, Anforderungen und Rahmenbedingungen hinsichtlich der planerischen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Großraum Braunschweig dargelegt. Das Erfordernis zu einem verstärkten Ausbau der Photovoltaik wie auch anderer regenerativer Energieerzeugungen werden durch die immer drängenderen Klimaveränderungen und die u.a. durch den Ukrainekrieg forcierte Energieknappheit deutlich.

Seit den Ausführungen in der o.g. Informationsvorlage hat die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP) Rechtswirksamkeit erlangt. Die neuen Regelungen zur Steuerung der Freiflächenphotovoltaik in LROP 2022 besagen, dass die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden soll. Weiterhin führt das LROP 2022 in Ziffer 4.2.1 03 Satz 4 aus, dass „*Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft [...] hierfür nicht in Anspruch genommen werden [sollen].*“ Jedoch entfalten die rechtsgültigen Festlegungen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP 2008 keine direkte Steuerungswirkung mehr, da nunmehr im LROP 2022 lediglich eine „Soll“-Regelung (= Grundsatz) besteht. Aufgrund dieser nun rechtsgültigen Festlegungen im LROP ist nun die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nach planerischer Abwägung möglich.

Weiterhin dürfen aufgrund der neuen Regelungen in § 9 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie bis zum 31. Dezember 2039 keine Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Damit kann die Inanspruchnahme von Freiflächenphotovoltaik nicht in einem ROV auf Raumverträglichkeit geprüft werden. Somit ist auch die Möglichkeit der Unterstützung der Kommunen durch die Raumordnung in Form eines ROV nicht mehr gegeben.

Aktuell obliegt es also allein den Gemeinden, die Inanspruchnahme der Landschaft durch Freiflächenphotovoltaik durch eine fundierte planerische Abwägung in der kommunalen Bauleitplanung (F- und B-Pläne) in eine geordnete Raumentwicklung einzubinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden ist auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt. Für sie wird es daher sehr aufwändig, bei ihren Planungsentscheidungen zur Freiflächenphotovoltaik auch großflächige und regionale Wirkungen, wie die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Überformung der Kulturlandschaften, in ihre Planungsentscheidungen einzubinden.

Ebenso setzen die von Entwicklern, Investoren und Grundstückseigentümern vorgebrachten zahlreichen Vorhaben zur Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik die Verwaltungen in den Gemeinden unter großen Druck. Neben dem Personal fehlen vielfach belastbare Grundlagendaten und ein fachlicher Orientierungsrahmen für die Bewertung der Vorhaben. Dies sind jedoch wichtige Entscheidungsgrundlagen für eine Verankerung in der kommunalen Bauleitplanung.

Um die Kommunen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen und im Verbandsgebiet ein vergleichbares planerisches Herangehen zu ermöglichen, stellt der Regionalverband den Kommunen grundsätzliche fachliche und raumplanerische Kriterien für eine geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Verfügung. Ergänzend stellt der Regionalverband den Kommunen nachvollziehbare Kriterien und planerischen Grundlagen in einer einfachen WebGIS-Anwendung (Darstellung in digitaler Kartenform) zur Verfügung.

Hiermit unterstützt der Regionalverband die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, eine umwelt- und sozialverträgliche Energiegewinnung durch FFPV, die Ernährungssicherung durch die Landwirtschaft und der Schutz und Erhalt Kulturlandschaften zusammen betrachten zu können, diese unter und gegeneinander

abzuwägen und eine Vereinbarkeit zu finden.

Im Nachfolgenden werden als Unterstützung der gemeindlichen Bauleitplanung die grundsätzlichen Kriterien als **Empfehlung zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik** aufgelistet, die aus Sicht des Regionalverbands für und gegen die Nutzung von Flächen für FFPV sprechen:

Geeignet für Freiflächen-PV sind u.a.

- Konversionsflächen wie Militär, Bahn- oder Gewerbebrachen, die für eine Bebauung geeignet sind
- Konversionsflächen wie Militär, Bahn- oder Gewerbebrachen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
- Halden und Deponien (in und außer Betrieb)
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen
- Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien (beidseitig 500 m von der jeweiligen Mittellinie)
- Landwirtschaftliche Flächen mit geringen Bodenpunkten (unter 4 in der 7-stelligen Skala oder die nur mit einer intensiven Feldberegnung zu bewirtschaften sind)
- Bereiche mit hohen Bodenbelastungen (Bodenplanungsgebiet)

Bedingt geeignet für Freiflächen-PV sind nach Einzelfallprüfung

- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Rohstoffsicherung (für die langfristige Rohstoffsicherung)
- Naturpark Elm-Lappwald
- Biosphärenreservat Drömling

Nicht geeignet für Freiflächen-PV sind

- Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Bodenpunktzahlen (ab 4 Pkt. in der 7-stelligen Skala)
- wertvolle Flächen für Natur und Landschaft (u.a. Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Biotopvernetzung, Nationalpark Harz)
- wertvolle Flächen für die Erholung (Vorranggebiet landschaftsgebundene Erholung)
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Windenergienutzung
- Vorranggebiete Kulturlandschaft

Ergänzend zu diesen Empfehlungen des Regionalverbands Großraum Braunschweig werden die Kommunen auf die gemeinsame Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ (Oktober 2022) hingewiesen. Die Arbeitshilfe ist vom Niedersächsischen Landkreistage und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erarbeitet worden. Im Rahmen der Erarbeitung hat eine umfassende Beteiligung der Mitglieder von NLT und NSGB sowie weiterer Institutionen wie u. a. des Landvolks, der Landwirtschaftskammer und des BUND stattgefunden.

Aufgrund der breiten Beteiligung der Stellen und der niedersachsenweiten Verbreitung der Arbeitshilfe wird sie den verbandsangehörigen Kommunen zur Anwendung empfohlen und vom Regionalverband auf seiner Homepage verlinkt ([Regionalverband Großraum Braunschweig: Freiflächen-Photovoltaik \(regionalverband-braunschweig.de\)](https://www.regionalverband-braunschweig.de)).

**Keine**

Anlage/n